

Bremen zum Heimathshafen gewählt haben, ist am 2. Juni d. J. vom Kaiserlichen Konsulate zu Dundee ein Flaggenattest erteilt worden.

Berlin, den 2. Juli 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen wird:

1. in Stralsund am 23. Juli d. J.,
2. = Barth am 1. August d. J.,
3. = Grabow a./D. am 13. August d. J.,
4. = Danzig am 24. August d. J.,
5. = Memel am 3. September d. J. und
6. = Pillau am 10. September d. J.

begonnen werden.

Berlin, den 2. Juli 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten an Tagegeldern:

1. Ober-Postdirektoren 15 *M.*,
2. Post-Inspektoren und Telegraphen-Inspektoren 9 *M.*

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1 *M.* 50 Pf. zu vergüten.

Post-Inspektoren und Telegraphen-Inspektoren erhalten, wenn die Reisen mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pf. für das Kilometer.

§. 2.

Die im §. 1 für Post-Inspektoren und Telegraphen-Inspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern erster und zweiter Klasse bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist.

§. 3.

Die §§. 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach §. 1 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 249) auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 *M.* Anspruch hat und die Vertretung länger als einen Monat dauert.

§. 4.

Soweit in Vorstehendem nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, finden auf die Tagegelber und Fuhrkosten der oben bezeichneten Beamten auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks die Vorschriften Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 Anwendung.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.
Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1877.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Vom Monat Juli ab verkehren direkt zwischen Brindisi und Konstantinopel wöchentlich einmal italienische Postdampfschiffe.

Diese Schiffe stellen in Gemeinschaft mit den Dampfschiffen der Linie Brindisi-Corfu-Konstantinopel eine wöchentlich zweimalige Verbindung mit Konstantinopel her, welche sich unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhange stehenden Eisenbahnzüge gestaltet, wie folgt:

aus Berlin Montags und Freitags 2 Uhr Nachm.,
in Konstantinopel Sonntags und Donnerstags Abends,
aus Konstantinopel Mittwochs und Freitags 5 Uhr Nachm.,
in Berlin am nächsten Mittwoch und Freitag 7-Uhr 45 Min. früh.

Da die vorgedachte Verbindung gegenüber den sonstigen Versendungsgelegenheiten nach und von Konstantinopel in Bezug auf die Beschleunigung der Beförderung die meisten Vortheile gewährt, so wird dieselbe bis auf weiteres ausschließlich zur Vermittelung des deutschen Briefverkehrs benutzt werden.
Berlin, den 27. Juni 1877.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.
